

**Satzung
des Vereins
Förderverein der CampusBlosn**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der CampusBlosn
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Kunst und Kultur,
 - b) der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c) der Jugendhilfe,
 - d) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - g) die mildtätige Hilfe zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen i. S. des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird *insbesondere* dadurch verwirklicht, dass unterstützt werden:
 - a) ideell und materiell die Bestrebungen und Ziele des Symphonischen Blasorchesters der Universität Regensburg („CampusBlosn“) und dessen Konzertbetriebes,
 - i. insb. auch die Vermittlung von Teilnahmen an Konzerten und Auftritten für dieses Orchester,

- ii. das Engagieren von (Gast-) Dirigenten, Dozenten und Aushilfen;
 - b) die Anschaffung/Bereitstellung von Instrumenten, Musiknoten, etc., insbesondere für das Symphonische Blasorchester der Universität Regensburg,
 - c) die Anschaffung/Bereitstellung von Instrumenten, Musiknoten, für bedürftige Musiker, insbesondere des Symphonischen Blasorchesters der Universität Regensburg,
 - d) die Förderung und Durchführung/Veranstaltung von (auch internationalen) Musik-Konzerten,
 - e) der Betrieb eines Blasorchesters,
 - f) die Förderung und Durchführung von Projekten, wie von Fortbildungs- und Übungs-/Proben-Seminaren/-Wochenenden für Orchester und Musiker, insb. des Symphonischen Blasorchesters der Universität Regensburg,
 - g) die Organisation internationaler Begegnungen und Jugend-/Studentenaustauschen, insb. im Bereich Musik und Kultur,
 - h) die Sammlung steuerbegünstigter Spenden für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke,
 - i) die Förderung und Durchführung von insb. kulturellen Veranstaltungen, insbesondere wenn diese Veranstaltungen auch der Förderung der vorstehend bestimmten Satzungszwecke dienen.
- (4) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist, beschafft und zuwendet (im Sinne eines so genannten Spendensammelvereins im Sinne von § 58 Nr. 1 AO). Die Weitergabe von Mitteln darf ausschließlich an andere steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person / Körperschaft oder Personenvereinigung (insb. Personengesellschaften oder Vereine) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag verlangt werden.
- (2) Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes in Form einer Beitragsordnung, die die Höhe, Staffelung und Art und Weise der Entrichtung der Beiträge bestimmt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod bzw. Liquidation,
 - b) den Austritt aus dem Verein:
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
 - c) den Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn das Vereinsmitglied in Höhe von mindestens

zwei Jahresbeiträge im Sinne von § 5 in Verzug ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 7

Organe und Haftung

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes sowie jedes sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Vereinsmitglied haftet dem Verein gegenüber ausdrücklich nur für Vorsatz.
- (3) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Vereinsorgans bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) den Beiräten,
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei einer regulären Neuwahl des Vorstandes die Anzahl der Beiräte im Sinne von Abs. (1) Buchst. e) bestimmen (auch 0, d.h. keinen Beirat) und entsprechend wählen, die jedoch nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von Abs. (5) gehören; diese so bestimmten Beiräte können im Rahmen folgender regulärer Neuwahlen auch wieder von der Mitgliederversammlung entfernt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Abs. (1) Buchst. a) und b) und ggf. Abs. (2) werden auf die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Wahl aktives Mitglied des Symphonischen Blasorchesters der Universität Regensburg sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären einjährigen Amtszeit aus, ist ein Ersatz für die entsprechende Restamtszeit zu wählen bzw. zu entsenden. Die Wahl

des Vorstandes kann auch en bloc durchgeführt werden; es ist ausreichend, wenn die Gewählten mit relativer Mehrheit gewählt wurden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. (1) lit. a) und b) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB je einzeln.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat die ausschließliche Beschlusskompetenz über die Verwendung der v.a. finanziellen Mittel des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - a) die Wahl der nach dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Rechnungs-/Kassenprüfers auf ein Jahr [§ 8 Abs. (3) gilt entsprechend],
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Geschäftsordnung des Vereins,
 - g) die Beitragsordnung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, andernfalls ein anderes vom anwesenden Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen notwendig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Anträge zur Tagungsordnung von Mitgliedern, die vor Versendung der Ladung zur Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht wurden, sind mit in die Tagungsordnung aufzunehmen, wenn dieser Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens drei Mitgliedern gestellt wurde.
- (9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim. Wahlen können auf Vorschlag des Versammlungsleiters auch en bloc erfolgen.
- (10) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung i.S.v. vorstehendem Absatz (5) zu bestätigen.

§ 10

Virtuelle Versammlung, Umlaufverfahren, sonstige Kommunikation

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass eine Versammlung auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung in 2-Wege erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen in jeder beliebigen Form, auch jeder Art der Tele- und elektronischen / virtuellen Kommunikation gefasst werden, insbesondere auch
 - a) im Umlaufverfahren in Schrift- und/oder Textform und/oder jeder sonstigen elektronischen, fernkommunikativen Form,
 - b) in kombinierter Beschlussfassung/Abstimmung, die teilweise in einer (Präsenz-) Versammlung und teilweise in schriftlicher und/oder sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise durchgeführt wird (hybride Mitgliederversammlung), wobei es ausreichend ist, wenn auch nur ein Mitglied zu der (Präsenz-) Versammlung erscheint, oder

- c) virtuell, vor allem mittels sog. Video- und/oder Telefonkonferenz, wenn allen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Beschlussfassung/Wahl ermöglicht wird. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1. und 2. gelten sinngemäß für Sitzungen des Vereinsvorstands.
- (4) Im Übrigen erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben ist, die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den Organen des Vereins und dem Verein, innerhalb der Organe und innerhalb der Mitglieder eines Organs des Vereins (einschließlich der Ladung zu einer Versammlung und der Aufforderung zu einer Stimmabgabe wie auch die Stimmabgabe selbst im Umlaufverfahren) in Schrift- oder Textform (insbesondere auch durch Fax oder Email) oder in sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise (analog Abs. 2.) und somit auch mittels. sog. messenger-Dienste oder Apps; das Nähere kann eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an die Universität Regensburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Vereinszwecke (vgl. § 2), insb. des symphonischen Blasorchesters der Universität Regensburg zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- Ende der Satzung -

J. Goldner

D. Alf

M. Fackler

V. G.

Heck

L. A.

Samberger

B. Gumb

F. Hofen

N. Kot